

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20.12.2018

Nr. 23

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Amtlicher Teil</b>	
SVV-Beschluss Nr. 215/2018 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung (Grubensatzung)	1
SVV-Beschluss Nr. 216/2018 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und –einrichtungen (Entwässerungssatzung)	9
SVV-Beschluss Nr. 218/2018 Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	19
Öffentliche Zustellung	23
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2018 in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Göttin, Schmerzke, Wust und Brandenburg	24
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Impressum	24

## Amtlicher Teil

### SVV-Beschluss Nr. 215/2018

#### **Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung 31.März 2004 (GVBl.I/ 04, [Nr.08],S.174) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, die auf ihrem Gebiet in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.

2. Die Stadt lässt die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr nach dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) geregelt. Soweit im Folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der dezentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
  - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
  - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
  - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
  - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
  - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
  - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brandenburg an der Havel erstreckt.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

## § 3 Umfang der öffentlichen Einrichtung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlagen, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt werden.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

## § 4 Gebührenpflicht

Die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie

Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bei der Nutzung einer Sammelgrube von mehreren Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Durch die Nutzergemeinschaft ist ein Handlungs- und Auskunftsbevollmächtigter gegenüber der Stadt zu benennen.
5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

## **§ 6**

### **Einschränkung des Anschlussrechts**

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7**

### **Einschränkung des Benutzungsrechts**

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können,
  - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können,
  - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
  - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
  - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
  - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
  - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
  - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
  - j) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
  - k) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Fäkalien nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Fäkalienmenge nicht aus, kann die Stadt die Übernahme versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	niedriger als 6,5 oder höher als 9,5	
2)	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	200	ml/l
3)	Arsen	0,1	mg/l
4)	Blei	0,5	mg/l
5)	Cadmium	0,1	mg/l
6)	Chrom VI	0,1	mg/l
7)	Chrom	0,5	mg/l
8)	Kupfer	0,5	mg/l
9)	Nickel	0,5	mg/l
10)	Quecksilber	0,05	mg/l
11)	Zink	2,0	mg/l
12)	Zinn	2,0	mg/l
13)	Sulfat	600	mg/l
14)	Sulfid	100	mg/l
15)	Cyanid leicht absetzbar	1,0	mg/l
16)	Fluorid	20,0	mg/l
17)	Phenole (wasserdampflich)	20,0	mg/l
18)	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
19)	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, daß im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20)	Kohlenwasserstoffindex	100	mg/l
21)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l
22)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l

6. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch Stichproben aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
9. Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG rechtzeitig vor Abfuhr mitzuteilen.
11. Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

## § 8

### Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die Fäkalien ausschließlich von der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

## **§ 10 Zutritt und Auskunftspflicht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 11 Eigentum**

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Stadt.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 12 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben wasserdicht, standsicher, dauerhaft, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher zu sein, so dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften grundsätzlich nicht zu besorgen ist.
2. An der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße haben die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die jeweilige Sammelgrube eine Übergabemöglichkeit herzustellen. Der Übergabepunkt ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und Endstopfen – auszurüsten.
3. Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
4. Das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben soll bei dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken 10 m<sup>3</sup> betragen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Bei Grundstücken, deren Nutzung einen größeren Abwasseranfall als 10 m<sup>3</sup> im Monat vermuten lässt, soll das Nutzvolumen dem Abwasseranfall entsprechend angepasst werden.
5. Bei begründeten Annahmen über Mängel und vorhandene Undichtigkeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage kann die Stadt die Anschlussberechtigten zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen nach der DIN 1986-30 und zur Beseitigung der Mängel in der Anlage verpflichten.

## **§ 12a Genehmigungsverfahren**

1. Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist binnen eines Monats vor deren Ausführung durch die Stadt genehmigen zu lassen. Der Antrag und die Genehmigung bedürfen der Schriftform.
2. Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen muss enthalten:
  - a. Angaben zum zu entwässernden Grundstück und dessen Nutzungsumfang:
    - Straße und Hausnummer
    - Flur und Flurstück
    - Grundstückseigentümer
    - Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
    - die Menge des anfallenden Abwassers
    - dauerhaft bewohnt oder saisonale Nutzung
    - einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlage: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten

- b. Angaben zum Vorhaben:
- Größe, Bauart und die genaue Typenbezeichnung des Herstellers
  - die Angabe des für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage vorgesehenen Unternehmers
  - voraussichtliches Datum der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- c. einen bemaßten Lage- und Höhenplan in einem geeigneten Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung:
- der Himmelsrichtung
  - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Leitungen) mit Typenbezeichnung und deren Fassungsvermögen
  - vorhandener Bäume in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlage
  - der Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder die Zuwegung bis zur Entleerungsöffnung für die erforderlichen Fahrzeuge
  - der Abstandsangaben zur Grundstücksgrenze und Gebäuden
  - Abstandsangaben zu Trinkwasserbrunnen auf dem eigenen Grundstück und der Nachbargrundstücke
  - Abschätzung HGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) für die Auftriebssicherung.
3. Sofern die Genehmigung bereits als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens einer technischen Prüfung auf Grundlage der Planunterlagen nach Abs. 2 unterlag ist eine gesonderte Antragsstellung nicht erforderlich. In diesem Fall ist nur die Inbetriebnahme der Anlage nach § 12 b Abs. 2 zu genehmigen.
  4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  5. Ergibt sich vor oder während der Errichtung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 die zwingende Notwendigkeit, von Genehmigungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgte.
  6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
  7. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

### **§ 12b Ausführung, Kosten und Unterhaltung**

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte. Die Beseitigung von Abflussstörungen und Mängeln in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegen dem Anschlussberechtigten.
2. Die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12a Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist mindestens 14 Werktage vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis nach DIN 1986-30 zur Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen.

### **§ 12c Vorbehandlungsanlagen**

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen wenn die Beschaffenheit oder die Menge des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzine, Öle oder Fette abgeschwemmt werden und die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

3. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Abscheiders ist der Stadt Brandenburg durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
5. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 Zugang**

1. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird. Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Anschlussberechtigten das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere ab 6 Uhr morgens:
  - für eine ausreichende Beleuchtung, sowie
  - bei Schneefall die Schneeräumung und
  - bei Glätte das Abstreuenzu gewährleisten.
2. Die Stadt kann die Beseitigung von störenden Anlagen und Bepflanzungen verlangen.

### **§ 14 Durchführung der Fäkalienentsorgung**

1. Die Stadt oder ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben oder Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, entleert. Bedarf besteht, wenn
  - die Betriebsfähigkeit und/oder die Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährdet ist, oder
  - abflusslose Sammelgruben bis zu 30 cm unter Zulauf gefüllt sind.
3. Die Anschlussberechtigten haben dies direkt beim beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
4. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 3 Werktage.
5. Die Anzeige zur Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Dabei ist die Menge der voraussichtlich zu entsorgenden Fäkalien mit anzuzeigen.
6. Bei Anzeige der erstmaligen Entleerung der Anlage oder bei geänderten Entsorgungsbedingungen (Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze, Schlauchlängen, Grubengröße, Zufahrt) sind dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Entsorgungsbedingungen mit anzuzeigen.
7. Darüber hinaus kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und eine Anzeige auf Entleerung unterbleibt.

### **§ 15 Errichtung zentraler Abwasseranlagen**

1. Entsteht nachträglich eine Anschlusspflicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann die Stadt nach der Entwässerungssatzung die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen.
2. Der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

### **§ 16 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Ist das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.

2. Die zur Sammlung von Niederschlagswasser beabsichtigte Weiternutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung verwendet worden sind, ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17 Haftung und Schadenersatz**

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Absatz 1 gegen die Stadt erhoben werden, insbesondere solcher aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Abwasserbeseitigung, die durch Naturereignisse, Streik, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Stadt oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 18 Zwangmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 und 19, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

### **§ 19 Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
  - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
  - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
  - d) § 7 Abs. 6 Satz 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder entgegen § 7 Abs. 9 Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
  - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Stadt oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 vor,
  - f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
  - g) § 12a Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
  - h) § 12 Abs. 1 Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
  - i) § 1319bs. 1 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
  - j) § 17 Abs. 1 und 2 das Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
  - k) § 18 Abs. 1 nicht fristgerecht die Teile, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb setzt, entleeren lässt und reinigt,
  - l) § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - m) § 12c Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
  - n) § 12b Abs. 2 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Stadt in Betrieb nimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.



**§ 20**  
**Abweichende Einzelfallentscheidungen**

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abfuhr der Fäkalien und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

**§ 21**  
**Sonstige Bestimmungen**

Die Stadt kann verlangen, dass vorhandene Anlagen vom Anschlussberechtigten in satzungsgemäßen Zustand zu bringen sind.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2018

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

**SVV-Beschluss Nr. 216/2018**

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung  
der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen  
(Entwässerungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04, [Nr.08],S.174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgabe**

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt lässt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr in dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die dezentrale Abwasserbeseitigung - die Abfuhr von Fäkalien -. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) geregelt. Soweit im Folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im engeren Sinne der zentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
  - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
  - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
  - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder eines ihrer Beauftragten befinden und nicht ausschließlich der Entwässerung dieses Grundstückes dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
  - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
  - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
  - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.
  - i) Mischverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.
  - j) Trennverfahren: Schmutz- und Niederschlagswasser werden in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet.
  - k) Leitung ist eine Anlage zur Abwasserableitung unabhängig vom gewählten Entsorgungsverfahren.
  - l) Private Grundstücke sind Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden.
  - m) Kanäle sind Mischwasserkanäle sowie Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, Überläufe.
  - n) Druckentwässerungsnetz ist das zusammenhängende Leitungsnetz, in dem der Transport des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
  - o) Transportleitungen sind die Leitungen, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers mit positivem oder negativem Druck erfolgt.
  - p) Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

### § 3

#### Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung besteht aus der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der zentralen Niederschlagswasserentsorgung.
2. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere:
  - a) das öffentliche Abwasserleitungsnetz einschließlich offener Gräben, Druck- und Unterdruckleitungen sowie deren Nebeneinrichtungen (z.B. Schächte, Armaturen),
  - b) Anschlussleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserleitungen und der Grenze der zu entwässernden Grundstücke, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum liegen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes geregelt,
  - c) im Eigentum der Stadt oder deren Beauftragten befindliche Anlagen, die sich auf privaten Grundstücken befinden,
  - d) Abwasserpumpstationen, sofern sie nicht Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage sind
  - e) anteilig die Kläranlagen, soweit sie der Behandlung von Abwasser im Sinne dieser Satzung dienen,
  - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
  - g) Regenrückhalte-, Regenwasserbehandlungs- und Regenüberlaufanlagen, sofern sie nicht Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage sind.
3. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Der Anschlussberechtigte kann nicht verlangen, dass eine bestehende Einrichtung geändert wird.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer.  
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Der Anschlussberechtigte kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung verlangen, wenn
  - a) sein Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder der Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz durch Grunddienstbarkeit oder Baulast gesichert ist und
  - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf privaten Grundstücken betriebsfertig hergestellt ist.  
Dies gilt nicht für Transportleitungen.

3. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
4. Ein Anschlussrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser unter Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.
5. Vorhandene Anschlüsse für die Niederschlagswasserentsorgung können weiterhin gebührenpflichtig benutzt werden, auch wenn ein Anschlussrecht nach Abs. 4 nicht gegeben ist. Die Nutzung ist der Stadt anzuzeigen.
6. Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist widerruflich oder befristet zu erteilen. Mit dem Antrag sind die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

#### **§ 6 Einschränkung des Anschlussrechts**

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

#### **§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts**

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerung stören, die Reinigung oder Verwertung der Abwässer hemmen oder erschweren, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können,
  - b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten,
  - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
  - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,

- e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
  - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
  - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
  - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
  - j) Fäkalien; diese sind nach den Regelungen der Grubensatzung ausschließlich an der Kläranlage Briest anzuliefern,
  - k) Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 35°C und Dampf, der aus Leitungen und Kesseln unmittelbar zugeführt wird,
  - l) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstdosis überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Dosen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
  - m) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Abwasserbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
4. Ändern sich die Abwassermenge oder ihr zeitlicher Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Einleitung von Abwässern ist nicht zulässig, wenn am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	6,5 bis 9,5	
2)	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40	ml/l
3)	Arsen	0,1	mg/l
4)	Blei	0,5	mg/l
5)	Cadmium	0,1	mg/l
6)	Chrom VI	0,1	mg/l
7)	Chrom	0,5	mg/l
8)	Kupfer	0,5	mg/l
9)	Nickel	0,5	mg/l
10)	Quecksilber	0,05	mg/l
11)	Zink	2,0	mg/l
12)	Zinn	2,0	mg/l
13)	Sulfat	600,0	mg/l
14)	Sulfid	2,0	mg/l
15)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	mg/l
16)	Fluorid	20,0	mg/l
17)	Phenole (wasserdampflich)	20,0	mg/l
18)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0	mg/l
19)	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20)	Kohlenwasserstoffindex	100,0	mg/l
21)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l
22)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l

6. Abwasser, welches die nachfolgend genannten Werte übersteigt, darf nicht eingeleitet werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	5000	mg/l
Stickstoff, gesamt	200	mg/l
Phosphor, gesamt	50	mg/l

Auf Antrag kann die Einleitung von Abwasser, welches diese Werte übersteigt, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.

7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln. In den Fällen des § 8 kann darüber hinaus eine Probeentnahme auch am Abfluss der Vorbehandlungsanlage erfolgen.
9. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.
11. Hat sich bei einer Kontrolle nach Abs. 8 die Überschreitung eines Grenzwertes ergeben, kann die Stadt den Einbau automatischer Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Einrichtungen trägt der Anschlussberechtigte.
12. Bei dem Verdacht der Einleitung von Abwässern mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.
13. Einleitungen von Abwässern auf der Kläranlage Brandenburg/Briest sind nur zulässig für:
  - a) Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
  - b) Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
  - c) Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
  - d) Inhalte von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
  - e) Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Grubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Die Einleitung auf der Kläranlage setzt voraus, dass auf einem von der Stadt vorgegebenen Formular (Begleitschein) folgende Angaben gemacht werden:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers,
- Name und Anschrift des Einleitenden,
- Unterschrift des Einleitenden mit Datum.

Einleitungen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten der Kläranlage erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals herzustellen. Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu befürchten ist, kann die Einleitung untersagt werden.

## **§ 8**

### **Vorbehandlungsanlagen und Rückhalteanlagen**

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Abwassers verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzine, Öle oder Fette abgeschwemmt werden und die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
3. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Abscheiders ist der Stadt Brandenburg durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
5. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG oder der städtischen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder anderer rechtlicher Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
3. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur der jeweils dafür vorgesehenen Leitung zugeführt werden.
4. In Ausnahmefällen kann die Stadt anordnen, dass in Gebieten des Trennverfahrens aus betrieblichen Gründen das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

## **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von den Verpflichtungen aus Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

## **§ 11 Art der Anschlüsse**

1. Die Stadt entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Jedes anzuschließende Grundstück soll zur Ableitung des Abwassers im Gebiet des Mischverfahrens einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens zwei eigene, unmittelbare und unterirdische Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung besitzen. Insbesondere bei Vorliegen technischer Gründe kann die Stadt eine von Satz 1 abweichende Ausführung vorschreiben. Die Stadt trägt in diesem Falle alle Kosten für die Herstellung der öffentlichen Teile der Hausanschlüsse, der Anschlussberechtigte trägt alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Auf Antrag eines oder mehrerer Anschlussberechtigter kann die Stadt eine von Satz 1 abweichende Ausführung zulassen; sie ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Auflagen zu erteilen und die Erstattung von in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Herstellung oder Rückbau von öffentlichen Teilen der Abwasserhausanschlüsse ggf. bei Vorkasse zu verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss des Grundstückes an mehrere Anschlusskanäle vorschreiben.
3. An der Grundstücksgrenze ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht herzustellen. Im Trennverfahren sind zwei Schächte herzustellen. Soweit eine Herstellung dieser Schächte technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Anschlussberechtigte die Möglichkeit zur Reinigung und Kontrolle in anderer geeigneter Weise sicherzustellen. Müssen die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum errichtet werden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage mit diesen Vorrichtungen.
4. Niederschlagswasser ist durch geeignete Einläufe (Zentraleinläufe, Abflussrinnen) der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen, sofern eine Befreiung nach § 10 nicht vorliegt.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
6. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit oder Baulasten zugunsten des Grundstückes des

Anschlussverpflichteten gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

## § 12

### Druck- und Vakuumentwässerungssysteme

1. Sofern die Stadt ein Druckentwässerungssystem betreibt, ist der Anschlussberechtigte nach den Vorgaben der Stadt auf seine Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung und Erneuerung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Druckrohrleitung auf seinem Grundstück verpflichtet. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Rückstausicherung, obliegt dem Anschlussberechtigten.
3. Abs. 1 und 2 gelten analog für Vakuumentwässerungssysteme.

## § 13

### Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf Antrag durch die Stadt erteilt. Antrag und Genehmigung bedürfen der Schriftform. Sofern für das zu entwässernde Grundstück noch kein öffentlicher Teil des Abwasserhausanschlusses besteht, gilt der Antrag gemäß Abs. 1 auch als Antrag auf Herstellung des öffentlichen Teils.
2. Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen muss enthalten:
  - a) Angaben zum zu entwässernden Grundstück/Vorhaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Flur und Flurstück
    - Grundstückseigentümer
    - Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
    - die Menge des anfallenden Abwassers
    - bei Einleitung von Niederschlagswasser: eine Aufstellung der zu entwässernden Flächen mit Größenangabe
    - bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Gesundheitseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen: Angaben über die voraussichtliche Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer
    - die Angabe des für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorgesehenen Unternehmers
    - voraussichtliches Datum der Innutzung der Grundstücksentwässerungsanlage
  - b) einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlagen: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten
  - c) einen bemaßten Lageplan in geeignetem Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung
    - der Himmelsrichtung
    - der bestehenden und neu geplanten Bauwerke mit Dacheindeckung
    - der zu entwässernden Flächen mit Angabe zur Befestigungsart
    - der Anfallsstellen von Schmutz- und Niederschlagswasser mit Darstellung der geplanten Entwässerung (Anschluss an Kanalnetz, Versickerung, Ableitung in Sammelgruben)
    - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen mit Angaben zum Material, Durchmesser und deren Bemessung
    - bei Kanalanschlüssen: den Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz
    - vorhandene Bäume in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlage
    - bei wartungsrelevanten Anlagen (Pumpstationen, Sammelgruben, Vorbehandlungsanlagen): Darstellung der Zuwegung für die erforderlichen Fahrzeuge
  - d) einen bemaßten Längsschnitt in geeignetem Maßstab (in der Regel 1:100 für die Länge/1:25 für die Höhe) mit Bezug zum Lageplan und der Darstellung
    - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Angaben zu Material und Durchmesser und deren Bemessung);
    - des Anschlusspunktes an das öffentliche Kanalnetz
3. Sofern die Genehmigung bereits als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens einer technischen Prüfung auf der Grundlage der Planungsunterlagen nach Abs. 2 unterlag, ist eine gesonderte Antragsstellung nicht erforderlich.

4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage der Abwasserleitung, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadt zu erfragen.
5. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und unvollständige Anträge zurückzugeben. Bei bereits bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Stadt Abwasseruntersuchungen und, wenn dies für notwendig erachtet wird, die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen verlangen.
6. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann, auch wenn die Genehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren erteilt wurde, unter Auflagen erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig werden.
7. Ergibt sich vor oder während der Errichtung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage nach Absatz 1 die zwingende Notwendigkeit, von der Genehmigungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgte.
8. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
9. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

#### **§ 14**

#### **Ausführung, Kosten und Unterhaltung**

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt die DIN - EN 12056, DIN - EN 752, DIN 1986 - 100 und DIN - EN 1671 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
3. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Abnahme durch die Stadt oder ihre Beauftragte. Von der Abnahme sind Anlagen innerhalb von Gebäuden ausgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vorher, zu beantragen. Bei der Abnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Bei Anlagen, die nicht der Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen, erfolgt die Abnahme erst nach Beseitigung der Mängel. Die Abnahme ist keine Abnahme im Sinne zivilrechtlicher Vorschriften.
4. Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Anschlussberechtigten.
5. Die Anschlussleitung zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksentwässerungsanlage stellt die Stadt auf ihre Kosten her. Dies gilt auch für die Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitung.
6. Die Stadt behält sich vor, auch den außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst oder durch Beauftragte herzustellen, fertig zu stellen, zu erneuern und zu ändern, sofern der Anschlussberechtigte seinen Pflichten nicht nachkommt.
7. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass Anlagen, die sich nicht in einem satzungsgemäßen Zustand befinden, entsprechend herzurichten sind.
8. Der beabsichtigte Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze durch die Stadt verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### **§ 15**

#### **Rückstau**

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich der Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.



2. Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gemäß DIN 1997 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann der Abwasserleitung zugeleitet werden.
3. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen. Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Straßenoberkante zuzüglich 20 cm, gemessen an dem Einleitungspunkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

#### **§ 16**

##### **Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

#### **§ 17**

##### **Eigentum am Abwasser**

1. Die Abwässer werden mit Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.
2. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Abwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

#### **§ 18**

##### **Haftung und Schadenersatz**

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussberechtigten zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Stadt, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz, erhoben werden.
3. Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.
4. Bei Betriebsstörungen im Leitungsnetz, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung im Abwasserablauf durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Abwässer oder auf Schadenersatz, es sei denn, die Stadt oder ihre Beauftragte hat Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.
5. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die durch Wurzeln von Bäumen seines Grundstückes verursacht werden.

#### **§ 19**

##### **Zwangmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 18 und § 20, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

#### **§ 20**

##### **Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen

- a) -entfällt-,
- b) § 5 Abs. 6 ohne Genehmigung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
- c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
- d) § 7 Abs. 9 Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
- e) § 8 Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
- f) § 9 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 10 Abs. 1 vor,
- g) § 9 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
- h) § 9 Abs. 3 in nach Trennverfahren zu entwässernden Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 9 Abs. 4 vor,
- i) § 11 Abs. 3 die geforderten Reinigungs- und Übergabeschächte nicht herstellt,
- j) § 11 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen überbaut, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor,
- k) § 11 Abs. 6 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerer und ähnliche Geräte an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- l) § 12 Abs. 1 die für die Druck- oder Vakuumentwässerung erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück nach den Vorgaben der Stadt nicht errichtet, unterhält, verändert, ausbessert und erneuert,
- m) § 13 Abs. 1 und 7 ohne schriftliche Genehmigung einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung herstellt oder verändert,
- n) § 14 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
- o) § 16 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
- p) § 5 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 10, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EURO je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **§ 21**

### **Abweichende Einzelfallentscheidungen**

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird und wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2018

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung  
(Abwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert am 16.05.2013, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
  - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
  - b) als Niederschlagswassergebühr, betreffend die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser auf anderen Wegen in diese eingeleitet wird,
  - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
  - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
  - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

**§ 2  
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
  - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
  - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird erhoben für jedes Grundstück, das mittelbar und unmittelbar an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dessen Anschluss- und Benutzungsberechtigter diese benutzt bzw. nach der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist. Unter einem Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz zu verstehen ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.

7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

### **§ 3**

#### **Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr**

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, sind der Stadt die kompletten Anschlussverhältnisse, einschließlich der Versickerungsanlagen mitzuteilen und in einem Lageplan 1:100 einzuzeichnen.  
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

## **§ 5 Weitere Gebührenmaßstäbe**

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenmessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 2,88 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>Gebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	11,00 Euro/Monat
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	35,00 Euro/Monat
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	70,00 Euro/Monat
Qn 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	140,00 Euro/Monat
Qn 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	280,00 Euro/Monat
Qn 60 bzw. Q <sub>3</sub> 100	560,00 Euro/Monat
Qn 150 bzw. Q <sub>3</sub> 250	1.120,00 Euro/Monat
Qn 250 bzw. Q <sub>3</sub> 400	2.240,00 Euro/Monat

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,05 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 14,40 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 2,88 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,75 Euro pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

## **§ 7 Starkverschmutzer**

- weggefallen -

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.

3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührensschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

### **§ 9 Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

### **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührensschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

### **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Der Gebührensschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

**§ 13  
Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2018

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

**Öffentliche Zustellung**

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 30.11.2018, Aktenzeichen 244880-1111-1 konnte

Herrn Tomasz Staszewski,

letzte bekannte Anschrift: Belziger Chaussee 17, 14797 Kloster Lehnin, OT Lehnin, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

-----

**Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2018  
in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Schmerzke, Wust und Brandenburg**

Am Mittwoch, dem 16.01.2019 führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Gemarkungen Plaue, Kirchmöser, Götting, Teil Breites Bruch, Schmerzke und Brandenburg ohne die Fließgewässer Plaue und Buckau durch. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 301. Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ statt.

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember